

Justizprüfungsamt?
Ja — nein
Falls ja: P — R — B — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. M. Stra.
Benötigt werden Abschriften von:
.....

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht~~ Berlin
~~Kammergericht~~

Ermittlungssache

gegen

Verteidiger:

RA

Vollmacht:

Bl.

wegen

Fristen:

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— 19 abzuliefernde Forschungssache —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein

Js

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3699

Bon der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

Berlin, den..... 19

Justiz — ober — inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Bemerkungen Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl.

am 19

Justiz — ober — inspektor

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Frankfurt a.M., den 26.9. 1950

54 Js 344/50

= 54 Js 4150

H a f t s a c h e !

An das

Landgericht, 4. Strafkammer

Frankfurt a.M.

Schwurgerichtsanklage.

Bl. 22, 24, 26

Den früheren Kriminaldirektor im Reichssicherheitshauptamt und SS-Sturmbannführer

Kurt Lindow,

geb. am 16.2.1903 in Berlin,
wohnhaft in Beilngriess (Obpf.), Haus
Nr. 178, Deutschen, verwitwet,
in dieser Sache vorläufig festgenommen
am 20.3.1950 und seit dem 21.3.1950 in
U-Haft in der U-Haftanstalt Frankfurt
a.M.-Hammelgasse auf Grund des Haftbe-
fehls des Amtsgerichts Frankfurt a.M.
vom 21.3.1950 - 94 Gs 1844/50 -
- nicht vorbestraft -

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Eberhard
Bock, Frankfurt a.M., Wiesenau 12
(Vollmacht Bl. 28),

klage ich an,

in den Jahren 1941/1943
zu Berlin und an anderen Orten Deutsch-
lands

durch mehrere selbständige Handlungen
gemeinschaftlich mit anderen in einer
unbestimmten Anzahl von Fällen
heimtückisch und grausam Menschen
getötet zu haben,
indem er die Einweisung sowjetrussischer
Kriegsgefangener in Konzentrationslager
zum Zwecke der Tötung bewirkte und
dadurch ihren Tod herbeiführte.

Verbrechen nach §§ 211, 47, 74 Strafgesetzbuch.

Beweismittel: I. Einlassungen des Angeklagten
(Bl. 22, 36, 39, bis 41, 43-45, 48, 49, 67,
116, 121-124, 154, 167-171).

II. Zeugen:

Bb. 151-154

- 1) Richard Adolph Gutmann,
Angestellter der amerik. Armee in Deutsch-
land, Frankfurt a.M., Telefon 6691
(Hausruf 111.) (Bl. 146),

Bl.20-21,52,
152

2) Gerhard Wiebeck,
Frankfurt a.M., Hebelstr. 17

Bl.100

III. Urkunden:

Bl.1a

- 1) Niederschrift über die richterliche Vernehmung des ehemaligen Generals der Infanterie Hermann Reincke.
- 2) Protokoll v. 30.11.1945, Einsatzbefehl Nr.8 mit Anlage 1 u. 2, Korrespondenz über die Überführung russischer Kriegsgefangener.
- 3) Beiakten:
 - a) 1 Ordner, enthaltend Fotokopien und Vernehmungsniederschriften (Beiakten I, Teil I u. II).
 - b) Spruchkammerakten Lindow - SEK Dst.185 (BR. Ffm. Nr. 5738) --.
 - c) Übersicht der Gliederung verbrecherischer Naziorganisationen.
 - d) Urteil des amerik. Militärgerichtshofes Nr.2 Fall IX (Einsatzgruppen - Verfahren).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Bl.10 R, Der 47jährige Angeklagte wurde als Sohn des 22,39 Kartographenoberinspektors Julius Lindow in Berlin geboren, wo er im Jahre 1921 an der Kirchner-Oberrealschule die Reifeprüfung ablegte. Nach einem Studium der Rechts- u. Handelswissenschaften von 2 Semestern an der Universität und der Handelshochschule in Berlin, das er während der Inflation aus wirtschaftlichen Gründen abbrechen musste, war er als kaufmännischer Angestellter bei verschiedenen Firmen tätig. Im Jahre 1928 trat er als Kriminal-Kommissar-Anwärter bei der Kriminalpolizei in Berlin ein, wurde dort ein Jahr später Hilfskommissar und kam, wiederum nach einem Jahr als Kriminalkommissar a.Pr. nach kurzfristiger Tätigkeit in Hamburg-Altona und Bochum zur Politischen Polizei nach Elbing. Von dort aus wurde er nach der sogen. Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 nach Hannover versetzt. Er arbeitete dort weiter bei der Politischen Polizei und wurde bereits 1937 Kriminalrat, obwohl die Versetzung angeblich eine Strafversetzung gewesen sein soll. (Bl.117 R).

Im Jahre 1938 wurde der Angeklagte in das Geheime Staatspolizeiamt nach Berlin berufen, das später dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als Amt IV eingegliedert wurde. Dort war er seit 1941 als Kriminaldirektor mit SD-Dienstrang eines SS-Sturmbannführers nacheinander in folgenden Referaten tätig:

Von Juni 1938 bis zum Frühjahr 1940 als Sachbearbeiter im Schutzhafltreferat;
 vom Frühjahr 1940 bis zum Herbst 1941, hier zuletzt als stellvertretender Referatsleiter, in der Spionageabwahr; vom 1.10.1941 als stellvertretender und ab 1.7.1942 bis Mitte 1944 selbständiger Leiter des Referats IV A 1 - Kommunismus, Marxismus, Auswertung der Berichtserstattung -. In diesem Referat wurden vom 1.10.1941 bis Mitte 1943 die mit der Tötung russischer Kriegsgefangener zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet, die Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Von Juni 1944 ab wirkte Lindow als Lehrer bei verschiedenen kriminalistischen Lehrgängen mit, Von Anfang 1945 bis zum Zusammenbruch war er wiederum im Amt IV des RSHA tätig.

Im Juli 1945 wurde der Angeklagte in Vollzug des sogen. automatischen Arrestes interniert und in der Folgezeit in verschiedenen Gefängnissen und Internierungslagern bis zum 2.6.1949 in Haft gehalten. Er hielt sich sodann an verschiedenen Orten Deutschlands, zuletzt in Beilngries (Obpf.) auf. Seit November 1949 verdiente er seinen Unterhalt als Untervertreter für eine Zigarrenfirma. Am 20.3.1950 wurde er in diesem Verfahren festgenommen.

M 15 Der Angeklagte, der seit dem Jahre 1930 der Staatspartei angehört hatte, trat im Jahre 1934 der SS bei, in die er rückwirkend mit dem 1.6.1933 aufgenommen wurde. Mitglied der NSDAP wurde er erst im Mai 1937. Durch die Spruchkammer Darmstadt-Stadt wurde er am 27.5.1949 in die Gruppe II der Belasteten eingereiht und unter voller Anrechnung der nach dem Zusammenbruch erlittenen Haft auf 3½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Die von ihm gegen diesen Spruch eingelegte Berufung ist am 8.3.1950 verworfen worden.

Lindow, der im Jahre 1930 geheiratet hatte, hat 2 Töchter im Alter von 18 und 10 Jahren, von denen die ältere sich in Schweden befindet, die jüngere sich in Berlin bei seiner Mutter aufhält. Seine Ehefrau ist im Februar 1945 bei einem Bombenangriff umgekommen.

Das im Jahre 1939 geschaffene Reichssicherheitshauptamt, das zunächst von Heydrich, später von Kaltenbrunner (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) geleitet wurde, war in 7 Ämter (römische Ziffer) eingeteilt, die sich in Gruppen (grosser Buchstabe) diese wiederum in Referate (arabisch Zahl) und diese schliesslich in Sachgebiete (kleiner Buchstabe) gliederten. In der hier in Rede stehenden Zeit, nämlich von 1943 bis 1945 gehörte Lindow dem Referat IV A 1 an, das dem Gruppenleiter IV A - Regierungsdirektor und SS-Standartenführer Panzinger - unterstand, dessen unmittelbarer Vorgesetzter wiederum der Amtschef IV - SS-Gruppen-

führer und Generalleutnant der Waffen-SS Müller war. Vom 1.10.41 ab war Lindow unter dem Regierungs- und Kriminalrat Vogt stellvertretender, nach der Ver- setzung Vogts ab 1.7.42 selbständiger Referats- leiter IV A 1.

In diesem Referat wurden regelmässig die mit dem Kommunismus und Marxismus zusammenhängenden Vor- gänge bearbeitet und die Berichte der sogen. Ein- satzkommandos in den Gebieten ausserhalb Deutsch- lands und des damaligen Generalgouvernements aus- gewertet. Über die Aufgaben des Referats im einzelnen haben die Ermittlungen keine volle Klarheit erbracht, da der Angeklagte sich auf allgemeine Angaben beschränkt hat (Bl.44). Von Juli 1941 bis Mitte 1943 gehörte aber jedenfalls auch das Sachgebiet IV A 1c zu diesem Referat, dem die Bearbeitung der mit der Tötung russischer Kriegsgefangener im Reichsge- biet und im Generalgouvernement zusammenhängenden Massnahmen oblag. Sachbearbeiter dieses Sachgebie- tes war bis etwa Frühjahr 1942 der Reg.Amtmann Thie- decke, danach der Reg.Oberinspektor und SS-Haupt- sturmführer Königshaus, der bei einer Umgliederung Mitte 1943 die Bearbeitung seines Sachgebiets in der Gruppe IV D fortführte und damit aus dem Refe- rat IV A 1 ausschied (Bl.41, 99 R, 100, 103, 133, 167). Von allen genannten Personen konnte bisher nur der Angeklagte Lindow ermittelt werden.

Die Tötung russischer Kriegsgefangener wurde im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) durch den von dem damaligen Chef des Reichs- sicherheitshauptamts Heydrich am 17.Juli 1941 erlassenen Einsatzbefehl Nr.8 und die hierzu in den Anlagen I und 2 enthaltenen Anweisungen aus- gelöst (Hülle Bla). Hiernach sollten die in den ständigen Kriegsgefangenenlagern (Stalags) oder Durchgangslagern (Dulags) befindlichen "unverdächtigen" Gefangenen zum Zwecke eines für die deutsche Bevölkerung gefahrlosen Arbeitseinsatzes von den "verdächtigen" Kriegsgefangenen abgesondert und die "verdächtigen" einer Sonderbehandlung in nächst- gelegenen Konzentrationslager unterzogen, d.h. ge- tötet werden. Diese Massnahmen, für die nicht mili- tärische, sondern überwiegend "politische" Über- legungen entscheidend waren, sollten "frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt" werden (Anlage I zum EB 8).

Nach der Anlage 2 zum EB 8 gehörten folgende Per- sonengruppen zum Kreise der "Verdächtigen":

- 1) Alle in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente, insbeson- dere
- 2) alle bedeutenden Funktionäre des Staates und

der Partei, leitende Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen, führende Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, sowjetrussische Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt wurden (Hülle Bl.1a).

Die Aktion wurde in folgender Weise durchgeführt:

Die Staatspolizeistellen im Reichsgebiet und im damaligen Generalgouvernement stellten einige Beamte zu Kommandos zusammen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Stalags und Dulags überprüften, hin und wieder unter Hinzuziehung von "Vertrauensleuten" aus dem Kreise der Kriegsgefangenen. Die Kommandos meldeten die "Verdächtigen" im Sinne der Anlage zum Einsatzbefehl mittels Fernschreibens namentlich dem RSHA/Referat IV A 1 c, worauf der Sachbearbeiter 1 c, also zunächst Thiedecke später Königshaus die Entwürfe für 2 Fernschreiben fertigte. In dem einen Fernschreiben wurde der Kommandant des Gefangenendlagers ersucht, die benannten Gefangenen aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dem Kommandanten des zuständigen Konzentrationslagers, das der Sachbearbeiter 1 c bestimmt, zu überstellen. Durch das zweite Fernschreiben wurde der Kommandant des KZ mit der Exekution der Gefangenen beauftragt (Bl.41, 122). Der regelmässige Weg, den diese vom Sachbearbeiter entworfenen beiden Verfügungen nahmen, war in der Zeit vom 1.10.1941 bis zum 30.6.1942 und in dem Zeitraum vom 1.7.42 bis Mitte 1943 verschiedenartig. In der ersten Zeit wurden sie dem Referatsleiter IV A 1, Vogt, vorgelegt, der sie nach Prüfung und Gegenzeichnung über den Gruppenleiter Panzinger dem Amtschef Müller zur Unterschrift zuleitete. Später gingen sie unter Umgehung des Referatsleiters IV A 1 (Lindow) unmittelbar zu Panzinger und Müller, der sie nach Unterzeichnung an die Fernschreibstelle abfertigte. Nach Abgang der Fernschreiben gelangten die Verfügungen an den Sachbearbeiter 1 c zurück, der sie nach Überprüfung zu den Akten nehmnen liess.

Diese Darstellung gründet sich auf die bisher unwiderlegten Einlassungen des Angeklagten, der nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in allen früheren Vernehmungen sich dahin eingelassen hat, dass das Arbeitsgebiet des Sachbearbeiters 1 c mit dem Weggang des Referatsleiters Vogt ihm, dem Angeklagten, als neuem Referatsleiter entzogen und der neue Sachbearbeiter, Königshaus, dem Gruppenleiter Panzinger in sachlicher Beziehung unmittelbar unterstellt war und nur noch dienstplanmäßig bei IV A 1 geführt wurde (BA I, Teil I Bl.86; Protokoll vom 30.11.45 in Hülle Bl.1a d.A., Bl.40 R, Bl.122 d.A.).

Wenn hiernach dem Angeklagten auch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass er ständig die mit der Aktion zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet hat, so haben die Erhebungen doch ergeben, dass er in einer unbestimmten Anzahl von Fällen bei ihrer Durchführung mitgewirkt hat.

Schon als stellvertretender Referatsleiter hat er mindestens ein mit der Vernichtungsaktion zusammenhängendes Fernschreiben, und zwar am 29.1.1942 an die Stapoleitstelle München gerichtet, das sich auf die Überprüfung der Kriegsgefangenen bezog (BA. I Teil II Bl.86). Als Referatsleiter hat der Angeschuldigte ferner nicht nur die ihm als Neueingänge vorgelegten Exekutionsvorschläge der Aussonderungskommandos abgezeichnet und zur weiteren Bearbeitung an Königshaus weitergeleitet, sowie die ordnungsmässige Absendung der Fernschreiben durch die Fernschreibstelle beim Rücklauf der Verfügungen geprüft und durch sein Handzeichen bestätigt, sondern er hat auch in Abwesenheit oder Verhinderung Panzingers die von Königshaus entworfene Exekutionsverfügung gegengezeichnet und an Müller zur Unterschrift weitergeleitet. Ausserdem hat der Angeschuldigte zweimal als Vertreter von Panzinger an Besprechungen beim OKW teilgenommen, die in aller Offenheit die Überstellung russischer Kriegsgefangener in Konzentrationslager zum Gegenstand hatten (BA. I Bd. I Bl.54). Den zur Aussonderung bestimmten Personenkreis hat er, wenn vielleicht auch nicht in vollem Umfange, so doch im wesentlichen bereits seit 1941 gekannt.

Der Angeschuldigte räumt ein, hin und wieder Fernschreiben des Sachbearbeiters 1 c in Abwesenheit von Vogt oder Panzinger "aus Gefälligkeit" unterschrieben bzw. gegengezeichnet zu haben, aber nur bei sogen. "Eilsachen", zu denen nach seiner Darstellung Exekutionsanordnungen nicht gehörten. Er bestreitet also, Fernschreiben mit Exekutionsanordnungen jemals gegengezeichnet zu haben (Bl.167 ff). Andererseits gibt er zu, dass er eingehende Exekutionsvorschläge mit dem Eingangsvermerk versehen und an Königshaus weitergeleitet und erledigte Verfügungen nach Rückkunft von der Fernschreibstelle zur Ablage gebracht hat (Bl.122, 154, d.A.). Schliesslich bestreitet er auch nicht, im Auftrage - nicht in Vertretung - Panzingers mit Königshaus zweimal zu Besprechungen in solchen Angelegenheiten im OKW gewesen zu sein (Bl.43), die Aktion allerdings als "haarschäubend und widerrechtlich" empfunden zu haben (40R, 122R). Eine weitergehende Mitwirkung an der Aktion bestreitet er. Im übrigen will er immer nur davon ausgegangen sein, dass ausschliesslich sowjetrussische Kommissare im Rahmen von Vergeltungsmassnahmen wegen der von Russen an deutschen Soldaten begangenen völkerrechtswidrigen Grausamkeiten, sowie in späterer Zeit auch jüdische Gefangene von der Vernichtungsaktion erfasst wurden. (Bl.41).

Das Ergebnis der Ermittlungen lässt jedoch die Beteiligung des Angeschuldigten an der systematischen Tötung russischer Kriegsgefangener in ganz anderem Lichte erscheinen.

Nach der eigenen Einlassung des Angeklagten wurden die Exekutionsvorgänge bis zum 30.6.1941 vom Sachbearbeiter IV A 1 c unter der Sachaufsicht des Referatsleiters Vogt bearbeitet, dem der Angeklagte seit dem 1.10.1941 zur Einarbeitung und als Stellvertreter zugewiesen war (Bl.167, 169 d.A.). Bis zum 22.12.1941 waren, wie sich aus einem Aktenvermerk des Ministerialrats Dr.Letsch vom damaligen Reichsarbeitsministerium - den übrigens auch der Zeuge Reinecke erwähnt (Bl.100 d.A.) - nach Mitteilung des Amtschefs Müller bei einer Besprechung mit General Reinecke bereits 20.000 sowjetische Kriegsgefangene ausgesondert und davon "nur" etwa 16.000 liquidiert worden (BA.I Teil I Bl.57). Davon entfallen z.B. auf das Einsatzkommando der Stapoleitstelle München in der Zeit vom 29.9. bis 27.11.1941 insgesamt 484 Aussonderungen (BA.I Teil II Bl.47 f.), auf das Kommando der Stapostelle Regensburg vom 3.9. bis 26.11.1941 608 Aussonderungen, wovon bis zum 17.12.1941 allein auf Veranlassung der Stapoleitstelle Regensburg 364 Kriegsgefangene in den Konzentrationslagern Dachau und Flossenbürg exekutiert worden sind (BA. I Teil II Bl.51 f.). Hieraus erhebt sich, dass die Exekutionsvorschläge der Überprüfungskommandos täglich in grosser Zahl bei IV A 1 eingegangen sein müssen. Da ausserdem die wöchentlichen Berichte der Einsatzkommandos gemäss der Anlage 2 zum Einsatzbefehl 8 die namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern und der Partei, der Volks- und Polizei-Kommissare und leitenden Persönlichkeiten zu enthalten hatten, musste der Angeklagte entgegen seinen Schutzbehauptungen als stellvertretender Referatsleiter IV A 1 schon damals zwangsläufig in weitaus grösserem Umfange Kenntnis von der Zahl und dem Personenkreis der Betroffenen erhalten haben, als er es heute wahr haben will. Das gilt auch dann, wenn er, wie er behauptet, den Einsatzbefehl ~~a~~ nicht gelesen haben sollte. Bei dieser Sachlage ist es auch in hohem Masse wahrscheinlich, dass er Exekutionsverfügungen mindestens in Vertretung von Vogt gegengezeichnet und an Panzinger weitergeleitet hat, da sonst bei der Fülle der Vorschläge bei Abwesenheit des Vogt eine unerträgliche Störung der Dienstgeschäfte eingetreten wäre.

Dass Lindow dies aber jedenfalls als Referatsleiter IV A 1, nämlich seit dem 1.7.42 getan hat, ergibt sich mit Sicherheit aus einer von ihm unterschriebenen Niederschrift vom 30.11. 1945, die das Ergebnis mehrerer Vernehmungen durch den Zeugen Gutman, damals amerikanischer Vernehmungsoffizier, und des Zeugen Wiebeck war. Danach hat der Angeklagte ~~feigende~~ damals folgende Bekundungen nach sorgfältigem Durchlesen durch eine förmliche Eidesleistung und seine Unterschrift als richtig anerkannt:

nicht für rechts
zu rechts

"Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Anträge der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf SONDERBEHANDLUNG (das heisst Hinrichtung) sowjetrussischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle

*welche Bedenken
die Gegenzeichnung
der Unterschrift*

Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungsamtmand und SS-Hauptsturmführer Königshaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen." (Punkt 14 des Protokolls vom 30.11.1945, Hülle Bl.1a).

Im Anfang der Voruntersuchung hat der Angeklagte behauptet, er habe die Niederschrift in dem hier entscheidenden Punkt 14 noch vor der Unterschriftleistung angefochten, schliesslich aber unter Einwirkung seiner Haftpsychose doch unterschrieben. Auch habe ihn die unvermittelte Frage des Vernehmenden Gutman, ob er denn schon einmal geschlagen worden sei, sein Hinweis auf die vorgerückte Zeit und die weitere Bemerkung, er - Lindow - werde ja noch öfter vernommen werden und habe also noch ausreichend Gelegenheit zur Berichtigung des Protokolls, zur Eides- und Unterschriftleistung bewogen (Bl.19a, 44). Er habe aber in der Zwischenzeit immer wieder darauf hingewiesen, dass die Niederschrift seine Aussage nicht so wiedergebe, wie er sie in Wirklichkeit gemacht habe.

*loß, es nicht
verstehen
zu können*

Abgesehen davon, dass Lindow inzwischen diese Behauptungen erheblich abgeschwächt hat (Bl.154), bestehen auch aus anderen Gründen keine Bedenken gegen die Annahme, dass er damals seine Angaben ohne Zwangsmittel gemacht hat und also diese auch der Wahrheit entsprechen, weil unerfindlich wäre, weshalb er sich ohne Grund selbst belastet haben sollte. Das ergibt sich zunächst aus den klaren und eindeutigen Bekundungen der Zeugen Gutman und Wiebeck (Bl.20,52,151), nach denen in keiner Weise ein Zwang auf den Angeklagten ausgeübt worden ist. Ausserdem aber hat er schon bei einer Vernehmung in Nürnberg am 14.1.1947 die Richtigkeit von Punkt 14 des Protokolls nach wörtlichem Vorhalt nicht mehr ernsthaft bestritten, vielmehr unter Eid ausgesagt:

"Ich konnte es damals nicht in Abrede stellen und kann es heute nicht. Es sollen aber die Namen verglichen werden von den Fernschreiben und auf den Formularen. Ich kann mich an Einzelfälle nicht besinnen." (BA.I Teil I Bl.94 ff.).

Bei diesem Beweisergebnis ist aber die Einlassung des Angeklagten, Punkt 14 der Niederschrift vom 30.11.45 enthalten eine ihm abgenötigte Erklärung, als widerlegt anzusehen.

III.

Der Angeklagte hat durch die geschilderte Mitwirkung an dem Zustandekommen und der Abfertigung der Tötungsbefehle die gesamte Vernichtungsaktion gefördert und in den Fällen, in denen er Exekutionsvorschläge an Königshaus weitergeleitet oder Exekutionsverfügungen vor der Unterschriftenleistung Müllers gegengezeichnet hat, den Tod der betreffenden Kriegsgefangenen mitverursacht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich seine Tätigkeit hierbei im wesentlichen auf die büromässig-technische Bearbeitung der Vorschläge und Verfü-
Beihilfe
Weicht - in
Müller -
abt!
gungen beschränkte. Denn der von ihm jeweils vorgenommene Be-arbeitungsakt kann nicht weggedacht werden, ohne dass der Erfolg, nämlich die Tötung der betreffenden Kriegsgefangenen entfiele.

Die Tötung der Kriegsgefangenen war rechtswidrig. Der Einsatzbefehl 8, der als "Geheime Reichssache" von Heydrich den an der Aktion beteiligten Gestapo- und Wehrmachtsdienststellen zugänglich gemacht wurde, erfüllt nicht einmal die formelle Voraussetzung einer Rechtsverordnung, nämlich die Veröffent-
lichung. Er ist lediglich als eine reine Verwaltungsanordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die ihm unter-geordneten Beamten anzusehen. Dass eine derartige Anordnung die Strafbestimmung des § 211 StGB nicht aufhebt und also die Tötung von Menschen nicht rechtfertigt, ist ganz eindeutig.

Die Tötungsaktion war auch heimtückisch, da sie unter Aus-nutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer erfolgte. Denn die Kriegsgefangenen konnten mit Recht auf eine den völker-rechtlichen Grundsätzen entsprechende Behandlung vertrauen, und es war ihnen von vornherein jede Möglichkeit genommen, sich der Tötung zu widersetzen. Die schematische Auswahl der Opfer und die grosse Zahl der Getöteten lassen die Gesamt-aktion auch als grausam erscheinen.

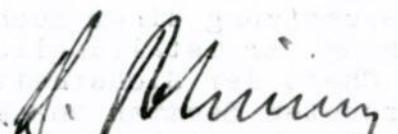
Der Angeklagte hat sich vorsätzlich und als Mittäter an den Morden beteiligt. Vorsätzlichkeit liegt vor, weil er in Kenntnis des Umfanges und Ablaufes der Aktion und der Bedeu-tung seines Tatbeitrages die geradezu geschäftsgangmässig ab-laufenden Tötungshandlungen fördern wollte und auch gefördert hat. Als Mittäter ist er deshalb anzusehen, weil er durch seine langjährige und widerspruchslose Zusammenarbeit mit Panzinger und Müller gezeigt hat, dass er sich mit deren Hand-lungen identifizierte, also den Gesamterfolg billigte, und nicht etwa nur gelegentlich und vielleicht aus einer blossen Verlegenheit heraus Beihilfe zu den von anderen begangenen Tötungen leisten wollte. Er war bei dem Geschehensablauf ein wichtiges Glied in einer fein ausgeklügelten Mordmaschinerie, das zwar zeitweise von anderen ersetzt wurde, aber immer für den Erfolg von Wichtigkeit war, wenn es sich einschaltete - und er hat dies zweifellos auch erkannt und gebilligt.

Dass der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit der Tötun-
gen bewusst war, hat er selbst zugegeben. Schuldausschliessungs

gründe stehen ihm nicht zur Seite. Insbesondere kann er sich nicht etwa darauf berufen, unter Zwang gehandelt zu haben. Denn er hat sich sogar, wiederum nach seiner eigenen Einlassung, über das ihm aufgetragene Mass hinaus "aus Gefälligkeit" mit den mit der Aktion zusammenhängenden Vorgängen befasst und dadurch sinnfällig sein eigenes Interesse daran zum Ausdruck gebracht.

Ich beantrage deshalb,

die Hauptverhandlung vor dem Landgericht - Schwurgericht - in Frankfurt a.M. anzurufen und die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen den Angeklagten zu beschliessen.


(Dr. Kosterlitz)

Vert.

1. Anklage dem Angeklagten gemäß

~~§ 201~~ Straf. Pz. Ord. mit ~~7~~ Tagen

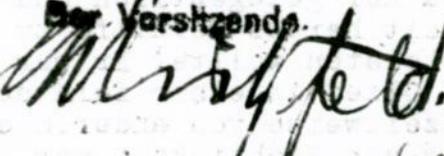
Frist auszustellen.

~~§ 201~~ Straf. Pz. Ord. mit ~~7~~ Tagen
Vorzulegen nach Fristablaufe am

Frankfurt a.M., den ~~11. 9. 1950~~

Landgericht, Strafkammer.

Der Vorsitzende.


ge. zu 112 L. ab
zu 120 L. d. f. f. f.
zu 120 L. d. f. f. f.
zu 38 L. f. f. f.

y, 8, 3, 51
am: 2. April 1951, 1951
Sitzung am Main, d. 24. 1. 1952
Der Oberstaatsanwalt.

UI-36-

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache gegen den

~~Kriminaldirektor~~

ehemaligen Kriminaldirektor im Reichssicherheitshauptamt Kurt Lindow, geboren am 16. Februar 1903 in Berlin, wohnhaft in Beilngries, Oberpfalz, Haus Nr. 178,

wegen Mordes

hat das Schwurgericht in Frankfurt a.M. in der Hauptverhandlung vom 19., 20., 21. und 22. Dezember 1950, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Winden
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Herzing,
Landgerichtsrat Dr. Riese,
als beisitzende Richter,

Anton Lermann,
Johann Happel,
Reinhard Henning,
Georg Gruber,
Theodor Bröker,
Artur Siebert,
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz,
Gerichtsassessor Dr. Halama,
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Referendar Lehmpfuhl,
Referendar Heinzerling,
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e .

I. Die Persönlichkeit des Angeklagten.

Der Angeklagte, Sohn eines Kartographen-Oberinspektors, besuchte in Berlin die Oberrealschule bis zum Abitur. Anschliessend bezog er die Handelshochschule in Berlin, musste aber aus wirtschaftlichen Gründen das Studium nach drei Semestern abbrechen und nahm eine Stelle als kaufmännischer Angestellter an.

Am 1. April 1928 trat der Angeklagte bei der Kriminalpolizei Berlin als Kriminalkommissar-Anwärter ein und bestand im folgenden Jahr die Kommissar-Prüfung. Er wurde zunächst im Betrug- und Untreue-Kommissariat beschäftigt und 1930 nach Altona versetzt, wo er in der Abteilung I A (Politische Polizei) verwendet wurde. 1932 kam der Angeklagte als planmässiger Kommissar und Leiter der politischen Abteilung nach Elbing. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde gegen den Angeklagten ein Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 7.4.1933 eingeleitet, da er der Staatspartei und der Demokratischen Polizei-Baumtenvereinigung angehört hatte. Der Angeklagte blieb jedoch im Dienst und wurde im Oktober 1933 nach Hannover versetzt. Auch hier wurde er wieder in der Abteilung I A, obwohl er, wie er angibt, um eine andere Verwendung gebeten hatte. Er blieb auch in seinem Arbeitsgebiet, als die politische Polizei in der Folgezeit aus dem Verband der allgemeinen Polizei herausgelöst und als Geheime Staatspolizei organisiert wurde. Nachdem der Angeklagte vorübergehend in Abteilung II (politische Überprüfung) gearbeitet hatte, übernahm er die Leitung der Abteilung III (Spionageabwehr). 1937 wurde der Angeklagte Kriminalrat.

ausgetilgt

Im Juni 1938 wurde der Angeklagte zum Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin versetzt, das später als Amt IV in das Reichssicherheitshauptamt überführt

wurde. Der Angeklagte war hier zunächst in der Schutzaftabteilung (II D, später IV C 2) tätig und kam im Frühjahr 1940 zur Spionageabwehr (IV E 1). Am 1. Oktober 1941 trat der Angeklagte, der inzwischen zum Kriminaldirektor befördert worden war, in das Referat IV A 1 über, das sich mit der Bekämpfung des Kommunismus beschäftigte. Die Aufgabe des Angeklagten bestand zunächst in der Aufarbeitung von Berichten in Unterstützung des Referatsleiters, bis er am 1. Juli 1942 selbst die Leitung des Referats übernahm, die er bis Juni 1944 innehatte.

Alsdann übernahm der Angeklagte einen Lehrauftrag an einer Führerschule der Kriminalpolizei und kam im Januar 1945 zum Reichssicherheitshauptamt zurück. Er machte die Verlegung des Amtes nach Bayern mit und geriet schliesslich nach Oberbayern, wo er sich nach der Besetzung mit seinem richtigen Namen, allerdings als Oberinspektor, anmeldete. Im Juli 1945 wurde der Angeklagte auf Grund des "Automatischen Arrests" in amerikanische Haft genommen. Er wurde häufig vernommen, auch in Nürnberg; ~~und wurde schliesslich in~~ ^{am} ~~Kau~~ ^{Kau} ~~deutsche Internierungshaft~~ ~~aus der ihn~~ die Spruchkammer im Juni 1949 entliess. ~~Er ist jetzt~~
~~als Unterrichtstätig. Bis auf seinen Verhaftung im~~
~~März 1950 war er als Kauftor 244.~~

Der Angeklagte ist verwitwet; seine Ehefrau ist im Februar 1945 bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen. Aus der Ehe stammen zwei Töchter, von denen eine sich z.Z. im Ausland aufhält, während die andere bei der Mutter des Angeklagten in Berlin wohnt.

Der Angeklagte gehörte der NSDAP (Eintrittsdatum 1.5.1937) und der allgemeinen SS (Eintrittsdatum 1.6.1933) an. 1936 wurde er in den SD überführt, in dem er den seiner Dienststellung entsprechenden Rang, zuletzt den eines SS-Sturmbannführers, bekleidete.

sowjetischer
II. Die "Sonderbehandlung" ~~russischen~~ Kriegsgefangener.

Nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion sind in Deutschland in grosser Zahl sowjetische Kriegsgefangene in Konzentrationslager überstellt und dort getötet worden.

Diese als "Sonderbehandlung" bezeichnete Aktion beruhte auf einer Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) und dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), wie sich aus dem "Einsatzbefehl Nr. 8" des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.7.1941 und seinen Anlagen (Anlageband I Bl. 38 ff.) ergibt. Hiernach sollten die einzelnen Staatspolizeistellen und -leitstellen "Einsatzkommandos" aufstellen, die die in ihrem Bereich gelegenen Kriegsgefangenenlager (Stalags und Dulags) zu überprüfen hatten. Die Prüfung, die dem "politischen Zweck" dienen sollte, "das deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen", sollte "frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig" durchgeführt werden (Anlage 1, Ziff. I.).

Zu diesem Zweck sollten die Einsatzkommandos "in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbare Elemente" aussondern, wobei besonders hingewiesen wurde auf (Anlage 2):

alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre, Funktionäre der Komintern, massgebende Partei-funktionäre, Volkskommissare, Politkommissare, leitende Persönlichkeiten der staatlichen Behörden, die führenden Personen des Wirtschafts-

lebens,

die sowjetischen "Intelligenzler",

alle Juden,

alle Personen, die als "Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden".

Daneben hatten die Einsatzkommandos auch die "zuverlässigen Elemente" zu ermitteln, die für Spionagezwecke und in den besetzten Gebieten verwendet werden konnten.

Wöchentlich sollten die Einsatzkommandos berichten und die Zahl der ausgesonderten Personen unmittelbar an das RSHA zu melden, von wo dann "die zu treffenden Massnahmen umgehend mitgeteilt werden" sollten (Anlage 2). Nach Eintreffen dieser Weisungen sollten die Einsatzkommandos die betreffenden Gefangenen aus dem Kriegsgefangenenlager abholen und in ein Kz. verbringen, wo sie getötet werden sollten.

Dass das Verfahren im wesentlichen in dieser Weise auch tatsächlich gehandhabt wurde, ergibt sich aus der Einlassung des Angeklagten sowie aus weiteren, später zu erörternden Urkunden.

Innerhalb des ~~Referat~~ RSHA war das Sachgebiet IV A 1 c für sowjetische Kriegsgefangene zuständig. Ihm wurde daher die Durchführung der Aktion übertragen, nachdem bereits ^{im} Einsatzbefehl Nr. 8 dieses Sachgebiet als federführende Stelle genannt worden war.

Das Sachgebiet IV A 1 c war bis zum Frühjahr 1942 mit dem Regierungsamt Mann Thiedecke, von da ab mit dem Regierungsoberinspektor Königshaus besetzt. Es gehörte bis Mitte 1943 stellenmäßig zum Referat IV A 1, in dem der Angeklagte vom 1.10.1941 an tätig war, zuletzt als Leiter des Referats. Der übergeordnete Gruppenleiter IV A war in dieser Zeit der Regierungsdirektor Panzinger, der seinerseits wieder dem Amtschef IV, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Müller, unterstand.

III. Anklage und Einlassung des Angeklagten.

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, sich dadurch des gemeinschaftlichen Mordes in einer unbestimmten Anzahl von Fällen schuldig gemacht zu haben, dass er von Thiedecke oder Königshaus entworfene "Exekutionsbefehle", auf Grund deren sowjetische Kriegs~~gefangene~~^{gef}angene in Kz.¹ überstellt wurden, in Vertretung Panzingers abgezeichnet und an Müller zur Unterschrift weitergeleitet habe.

Der Angeklagte behauptet, den Einsatzbefehl Nr. 8 niemals gesehen zu haben, gibt aber zu, nach seinem Eintritt in das Referat IV A 1 durch Thiedecke über den Inhalt dieses Befehls und seine Durchführung im wesentlichen unterrichtet worden zu sein. Er habe dabei den Eindruck gewonnen, dass es sich um eine Repressalie gegen die Behandlung deutscher Kriegsgefangener durch die Sowjetunion gehandelt habe. Dass auch Juden von der "Sonderbehandlung" betroffen worden seien, habe er nicht erfahren. Die Durchführung soll nach der Angabe des Angeklagten in der Weise vorgenommen worden sein, dass das Sachgebiet IV A 1 c nach Eingang einer Meldung über die Aussonderung von Kriegsgefangenen durch zwei Fernschreiben das Einsatzkommando und das Kz. anwies, die gemeldeten Kriegsgefangenen zu überführen.

Solange das Referat IV A 1 von dem Regierungsrat Vogt geleitet worden sei, will der Angeklagte mit der Tätigkeit des Sachgebiets 1 c nichts zu tun gehabt haben. Erst bei seiner Einarbeitung in die Geschäfte des Referatsleiters Ende Juni 1942 will der Angeklagte erstmalig Anfragen von Einsatzkommandos, die die "Sonderbehandlung" betrafen, gesehen haben. Als der Angeklagte dann die Leitung des Referats übernahm, habe Panzinger sich das Sachgebiet IV A 1 c sachlich unmittelbar unterstellt, da schon damals die Absicht bestanden habe, das Sachgebiet aus der Gruppe IV A herauszunehmen und einer anderen Gruppe zu unterstellen. Infolgedessen habe Königshaus jetzt die von ihm bearbeiteten Vorgänge, insbesondere die "Exekutionsbefehle", unmittelbar Panzinger zur Gegenzeichnung vorgelegt. Dieser sei niemals länger als 3 bis 4 Tage abwesend gewesen. Der Angeklagte gibt zu, in diesen Fällen die Eingänge in Vertretung Panzingers an die Bearbeiter weitergeleitet und eilige Ausgänge abgezeichnet zu haben. Er behauptet aber, "Exekutionsbefehle" seien nicht bei diesen Ausgängen gewesen, sie seien nicht eilbedürftig gewesen und seien deshalb stets bis zur Rückkehr Panzingers liegen geblieben.

244

IV. Die Beteiligung des RSHA.

Das Schwurgericht hatte zunächst zu prüfen, ob das RSHA überhaupt bei der Durchführung des Einsatzbefehls Nr. 8 noch tätig geworden ist, oder ob die Einsatzkommandos die ausgesonderten Kriegsgefangenen selbstständig an die Kz.¹ überstellten. Anlass zu dieser Prüfung geben die Entwürfe zu zwei Schreiben des Einsatzkommandos der Stapoleitstelle München vom 3.11.41 (Anlagenband I Bl. 126/7). In dem einen dieser Schreiben teilt das Einsatzkommando (EK) dem Stalag Moosburg mit, dass noch drei weitere Kriegsgefangene ausgesondert worden seien, um deren Herausgabe und Überstellung an das Kz. Dachau gebeten werde. Gleichzeitig schreibt das EK an den Kommandanten des Kz. Dachau, dass diese drei Kriegsgefangenen sofort zu "exekutieren" seien. In beiden Schreiben findet sich der Hinweis: "auf Weisung des Chefs der Sipo und des SD", wobei nicht erkennbar ist, ob damit eine spezielle, sich auf diese drei Kriegsgefangenen beziehende Weisung gemeint ist, oder ob lediglich gesagt werden soll, dass der Leiter des EK, ein Kriminalkommissar, generell auf Anordnung des Chefs der Sipo und des SD ~~habe~~ zu handeln habe.

Demgegenüber geht aber sowohl die Einlassung des Angeklagten wie der Einsatzbefehl Nr. 8 dahin, dass das RSHA nach der Überprüfung der Kriegsgefangenen durch die EK in irgendeiner Weise eingeschaltet wurde, ehe die ausgesonderten Kriegsgefangenen getötet wurden. Der Angeklagte sagt, dass das RSHA das EK und das Kz. mit der Durchführung beauftragte. Der Einsatzbefehl Nr. 8 spricht davon, dass das RSHA auf Grund der Tätigkeitsberichte der EK ~~die~~ zu treffenden Massnahmen mitteilt.

In die gleiche Richtung weist ein Bericht der Stapo-stelle Regensburg vom 19.1.1942 (Anlagenband J Bl. 53), in dem es heißt, dass in der Zeit vom 21.10. bis 3.11.1941 13 Arbeitskommandos überprüft worden sind, wobei 244 Sowjetrussen als "untragbar" festgestellt

263

Daraufhin sei das Stalag gebeten worden, die ausgesonderten Kriegsgefangenen in das Kz. Dachau einzuliefern, was jedoch nicht geschehen sei.

wurden. Die Stapostelle fährt dann fort: "Diese wurden durch das RSHA mit FS-Erlass vom 10.11.1941 ... unter Anordnung der Exekution bestätigt". / Etwa zur gleichen Zeit berichtet die Stapoleitstelle München (Schreiben vom 26.1.1942 - Anlagenband II Bl. 73 -) über die Tätigkeit ihres EK an das RSHA. Sie beklagt sich darüber, dass sie "jeweils nach Eingang der dortigen Exekutionsbestätigung" die Herausgabe der ausgesonderten Kriegsgefangenen bei dem Stalag beantragt habe, dass aber nur ein Teil dieser Kriegsgefangenen nach Dachau überstellt worden sei.

Aus diesen beiden Berichten ergibt sich also übereinstimmend, dass, - wenigstens in diesen Fällen, - das RSHA eine "Exekutionsbestätigung" erteilte und ~~xx~~ dass daraufhin das EK das Weitere veranlasste. Mit Bei dieser Handhabung im gleichen Bereich und etwa zur gleichen Zeit erscheint es wahrscheinlich, dass das ~~xi~~ oben wiedergegebene Schreiben wegen der drei nachgemeldeten Kriegsgefangenen dahingehend zu verstehen ist, dass in diesem Fall die "Exekutionsbestätigung" bereits vorlag, auf Grund deren die Stapoleitstelle die Ausführung veranlasste.

Ein völlig selbständiges Handeln der EK wäre auch deshalb unwahrscheinlich, weil es der Tendenz des nationalsozialistischen Staatsaufbaues zu straffer Zentralisierung völlig zuwider laufen würde. Der Nationalsozialismus duldet keine eigenverantwortliche Tätigkeit örtlicher Organe, sondern zog alle Entscheidungen in die Zuständigkeit der Zentralinstanz auch dann, wenn die Zentralinstanz nur geringe oder überhaupt keine Möglichkeit zur materiellen Prüfung besass. In jedem Fall sollte wenigstens der Anschein erweckt werden, als ob die eigentliche Entscheidung in Berlin falle. Als Parallelle sei nur auf die Verhängung der "Schutzaft" und auf die als "Behandlungsermächtigungen" bezeichneten Anweisungen zur Tötung geisteskranker Kinder hingewiesen.

248

Fsind

Gegen eine Einschaltung des RSHA spricht auch nicht die grosse Anzahl der behandelten Fälle; nach einem Aktenvermerk des Reichsarbeitsministeriums vom 22. 12.1941 (Anlagenband I Bl. 57) bis dahin rund 22.000 Kriegsgefangene ausgesondert und von diesen rund 16.000 getötet worden. Wie sich aus dem Fall der nachträglich gemeldeten drei Kriegsgefangenen ergibt, wurde nicht für jeden Einzelnen ein besonderes Schriftstück angefertigt; die Erledigung erfolgte vielmehr listenmässig. Die Aussage des Zeugen Wittich steht dem nicht entgegen. Dieser Zeuge sah "Vollstreckungsbefehle" mit der Unterschrift Müllers oder Kaltenbrunners, in denen nur jeweils eine Person aufgeführt worden war, die wegen einer bestimmten Tat hingerichtet werden sollte. Diese Hinrichtungen betrafen sowohl Deutsche wie Ausländer, gegen die aus einem individuellen Anlass vorgegangen wurde. Sie setzten nach der Bekundung des Zeugen erst im August 1942 ein und haben daher mit der früher gehandhabten massenweisen Aussonderung von Kriegsgefangenen nichts zu tun. Damit stimmt die Aussage des Zeugen Reinecke überein, nach der seit Juni 1942 die "Sonderbehandlung" nur noch beim Nachweis einer strafbaren Handlung durchgeführt werden sollte.

Das Schwurgericht sieht daher als erwiesen an, dass das RSHA nach der Überprüfung der Kriegsgefangenen durch die EK eine Anordnung erliess, und dass erst auf Grund dieser Anordnung die ausgesonderten Kriegsgefangenen getötet wurden. Infolge fast vollständiger Vernichtung aller schriftlichen Unterlagen kann nicht mehr festgestellt werden, welchen genauen Wortlaut diese Anordnung hatte, und ob sie immer, wie in den Fällen München und Regensburg, und während der ganzen in Betracht kommenden Zeit an die Stapostellen oder die von ihnen aufgestellten EK ging, oder etwa unmittelbar an die Kriegsgefangenenlager und an die Kz. Hierauf kommt es aber entscheidend nicht an.

Es ist wahrscheinlich, dass diese "Exekutionsbestätigungen", nur eine formelle Bedeutung hatten. Das

Schicksal der ausgesonderten Kriegsgefangenen wird in der Regel schon mit der Aussonderung durch das EK entschieden gewesen sein, denn das RSHA wird in den wenigsten Fällen den Willen oder auch nur die Möglichkeit gehabt haben, eine sachliche Nachprüfung vorzunehmen.

v. Die Beteiligung des Angeklagten.

1) Das Fernschreiben vom 29.1.1942.

Die einzige dem Schwurgericht vorliegende Urkunde mit der Unterschrift des Angeklagten, die sich auf Kriegsgefangenenfragen bezieht, ist ein Fernschreiben des RSHA an die Stapoleitstelle München vom 29.1. 1942 (Anlagenband II Bl. 86). Nach den weiterhin vorliegenden Urkunden ist dieses Fernschreiben in folgenden Zusammenhang zu stellen:

Es wurde bereits erwähnt, dass die Stapostellen München und Regensburg sich beim RSHA darüber beklagten, dass die Wehrmacht ausgesonderte Kriegsgefangene nicht herausgab. Im Nachgang zu dem Bericht vom 26.1. 1942 berichtete nun die Stapoleitstelle München durch Blitzfernsehreiben vom 28.1.1942 (Anlagenband II Bl. 81) an das RSHA, z.Hd. des Amtschefs Müller, dass der Kommandeur der Kriegsgefangenen in München einen Teil der ausgesonderten Russen auf neue Arbeitskommandos verteilt habe. Die Stapoleitstelle bittet, beim OKW - General Reinecke - die sofortige Zurückziehung dieser Russen von der Außenarbeit zu erwirken. Das Fernschreiben vom 29.1.1942 bildet die Antwort hierauf. In ihm heißt es, die Stapoleitstelle München möge, ehe an General Reinecke herangetreten werde, dem RSHA bestätigen, dass eine doppelte Überprüfung der Kriegsgefangenen nicht stattgefunden habe. Durch Fernschreiben vom 30.1.1942 (Anlagenband II Bl. 85) gab die Stapoleitstelle München die geforderte Bestätigung ab. Dieses Fernschreiben ist an das RSHA, ~~xx~~ Amt IV, z.Hd. des Angeklagten, gerichtet, offenbar deshalb, weil der veranlassende Vorgang von ihm unterschrieben war. Die endgültige Regelung des

249

Vorfalls findet sich erst in dem Fernschreiben vom 9.2.1942 (Anlagenband II Bl. 90), das die Unterschrift ~~Rmzxer~~ Panzingers trägt. Durch dieses Fernschreiben teilt das RSHA den Stapostellen München und Regensburg mit, dass mit dem OKW folgende Regelung vereinbart worden sei: Kriegsgefangene, die sich in Lagern befinden, werden herausgegeben, solche, die sich auf Arbeitskommandos befinden, werden nochmals überprüft und sollen dann durch das OKW freigegeben werden.

Es handelt sich also um einen Streit zwischen den örtlichen SS- und Wehrmachtsstellen, in dem der Angeklagte in der Weise tätig wurde, dass er eine vorbereitende interne Anfrage an die Stapoleitstelle München unterzeichnete. Hierin kann eine Förderung der Tötung von Kriegsgefangenen schon deshalb nicht gesehen werden, weil nicht zu ermitteln ist, welches Schicksal die Kriegsgefangenen, um die der Streit ging, gehabt haben.

2) Die Stellung des Angeklagten zum Sachgebiet IV_A_1_c.

Die Durchführung der "Sonderbehandlung" wurde innerhalb des RSHA von dem Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet. Es ist daher zu prüfen, ob sich eine Verantwortlichkeit des Angeklagten aus der Tatsache ergibt, dass er ab 1.10.1941 in dem übergeordneten Referat IV A 1 tätig war. Es muss dabei unterschieden werden zwischen der Zeit bis zum 1.7.1942, in der der Angeklagte nach dem Referatsleiter der dienstälteste Beamte des Referats war, und der Zeit nach dem 1.7.1942, in der der Angeklagte das Referat selbst leitete.

Der Angeklagte behauptet, dass er nicht ausdrücklich zum Stellvertreter Vogts bestellt worden sei. Das Gegenteil kann ihm nicht bewiesen werden. Selbst wenn der Angeklagte aber ausdrücklich zum Stellvertreter Vogts bestellt worden wäre, würde sich daraus noch nicht seine Verantwortlichkeit für die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener ergeben. Erst recht muss das gelten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass

der Angeklagte nicht bestellter Vertreter war. In beiden Fällen war der Angeklagte nicht ein Glied der Organisation, die die Tötung der Kriegsgefangenen betrieb. Es müsste entweder bewiesen werden, dass der Angeklagte in bestimmten Fällen tätig geworden ist, oder dass in Abwesenheit Vogts Vorgänge behandelt worden sind, die zum Tode von Kriegsgefangenen geführt haben. Ein solcher Nachweis ist nicht zu erbringen. Die Stellung des Angeklagten im Referat allein und sein Wissen von den Vorgängen genügen nicht.

Für die Zeit nach dem 1.7.1942 lässt sich die Einlassung des Angeklagten, das Sachgebiet IV A 1 c habe ihm nur personell, nicht aber sachlich unterstanden, nicht widerlegen. Diese Einlassung wird unterstützt durch die Aussage der Zeugen Bonath und Litzenberg. Letzterer bekundet, dass er den Sachbearbeiter IV A 1 c, Königshaus, öfters im Vorzimmer Müllers getroffen hat. Auch die Zeugen Noske und Huppenkothen bekunden, dass Müller zu einer Umgehung des Dienstweges neigte, besonders in der Gruppe IV A.

Zzuweilen

Gingen die "Exekutionsbestätigungen" aber nach dem 1.7.1942 unmittelbar von Königshaus an Panzinger und von dort zu Müller, oder sogar direkt zu Müller, so war der Angeklagte auch in diesem Zeitraum nicht in den normalen Ablauf eingeschafft. Seine Verantwortlichkeit könnte daher auch in diesem Zeitraum nur dann festgestellt werden, wenn bestimmte Einzelfälle bewiesen werden würden, in denen der Angeklagte eine "Exekutionsbestätigung" abgezeichnet hat. Es genügt dabei nicht, wenn der Angeklagte einräumt, bei Abwesenheit Panzingers an dessen Stelle abgezeichnet zu haben, zumal er behauptet, dass Panzinger stets nur wenige Tage abwesend gewesen sei, und dass während dieser Tage "Exekutionsbestätigungen" nicht vorgelegt worden seien.

3) Die Niederschrift vom 30.11.1945.

Der Angeklagte ist während seiner Haft in Oberursel wiederholt von amerikanischen Offizieren vernommen worden. Diese Vernehmungen dienten der Aufdeckung der geschichtlichen Zusammenhänge während der nationalsozialistischen Herrschaft. Im Rahmen dieser Vernehmungen kam es zu der Niederschrift vom 30.11.1945 (Anlagenband I Bl. 66 ff.), die das Ergebnis mehrerer Vernehmungen des Angeklagten durch den Zeugen Gutman zusammenfasst und deren Richtigkeit von dem Angeklagten beschworen und unterschrieben worden ist.

Die Formulierung dieser ~~xxx~~ Niederschrift stammt von den Zeugen Gutman und Wiebeck. In dieser Niederschrift wird unter Ziffer 14 ~~geschildert~~ ausgeführt, dass die "Exekutionsbefehle" von Königshaus vorbereitet, von Panzinger gegengezeichnet und von Müller unterschrieben wurden. Es heisst dann weiter:

"In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen".

Diese Niederschrift kann nicht als ein Geständnis des Angeklagten angesehen werden.

Lage der Bekundung der jüngsten Zeugen)

- a) Die gesamten Vernehmungen in Oberursel dienten nicht der Feststellung einer individuellen Schuld, sondern der Aufdeckung von Zusammenhängen, die der Angeklagte miterlebt hatte, die aber den Vernehmenden noch nicht in vollem Umfang bekannt waren. Es ist daher die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass der Vernehmende bei der Formulierung der Niederschrift seine Aufmerksamkeit ~~meist~~ mehr dem Ablauf im allgemeinen als der Beteiligung des Angeklagten hieran zuwandte.
- b) Der Angeklagte war mit der Fassung der Ziffer 14 nicht ohne weiteres einverstanden. Nach der Aussage des Zeugen Wiebeck wurde gerade über den ~~kein~~ entscheidenden Absatz "stundenlang" gesprochen. Wie der Zeuge weiter bekundet, erklärte der Angeklagte sich erst zur Unterzeichnung bereit, nachdem er von dem Zeugen durch seine eigene Kenntnis der Organisation des RSHA überzeugt worden war.

icht
ge-

- c) Der Angeklagte hat bereits im Jahr 1948 dem mit ihm inhaftierten Zeugen Neumann erklärt, er habe in Oberursel ein unrichtiges Protokoll unterschrieben. Er hat dies Neumann gegenüber damit begründet, dass er so "mit den Nerven herunter" gewesen sei, dass ihm alles gleichgültig gewesen sei.

Unter diesen Umständen lässt sich die Einlassung des Angeklagten, die Niederschrift vom 30.11.1945 gebe seine damalige Erklärung nicht richtig wieder, er habe sie nur unterschrieben, nachdem ihm zugesagt worden sei, er erhalte noch Gelegenheit zur Berichtigung, nicht widerlegen. Es lässt sich die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass der Angeklagte glaubte, man verlange von ihm eine Aussage in der formulierten Form. Hierbei kann auch die von dem Zeugen Wiebeck bekannte Tatsache, dass von Misshandlungen im Lager gesprochen wurde, die Entschliessung des Angeklagten beeinflusst haben.

4) Die Vernehmung vom 14.1.1947.

Dem Schwurgericht liegt das Protokoll einer Vernehmung des Angeklagten durch einen Mr. Wartenberg vom 14.1.47 vor (Anlagenband I Bl. 90 ff.). Nach diesem Protokoll, das Fragen und Antworten in direkter Rede wiedergibt, wurde der Angeklagte nach den Erschiessungen sowjetischer Kriegsgefangener befragt. Er erklärte, dass die "Exekutionsbefehle" von Müller oder Himmler unterschrieben worden seien. Als er die Frage, ob er gegenzeichnet habe, verneinte, wurde ihm vorgehalten, er habe in Oberursel etwas anderes gesagt. Daraufhin erklärte der Angeklagte, in Obreursel sei ihm gesagt worden, es seien Beweise für seine Gegenzeichnung vorhanden, diese seien ihm aber nicht vorgelegt worden. Er habe damals gesagt, er könne sich nicht erinnern. Der Angeklagte fuhr dann fort, dass er, wenn überhaupt, nur in Vertretung Panzingers gegenzeichnet habe, da er sonst nichts damit zu tun gehabt habe. Als dem Angeklagten nunmehr Ziffer 14 und 15 der Niederschrift

251

vom 30.11.1945 wörtlich vorgehalten wurde, erklärte er:

verglichen

" Ich konnte es damals nicht in Abrede stellen und kann es heute nicht. Es sollten aber die Namen vergleichen werden von den Fernschreiben und auf den Formularen. Ich kann mich an Einzelfälle nicht besinnen. "

Angesichts des heutigen Bestreitens des Angeklagten kann auch dieses Protokoll nicht zum Beweis seiner Schuld ausreichen. Es ist weder von dem Angeklagten, noch von dem bei der Vernehmung mitwirkenden Personen unterschrieben. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass es die damalige Erklärung des Angeklagten richtig wiedergibt, zumal es in seiner Formulierung nicht eindeutig ist.

5) Teilnahme des Angeklagten an Besprechungen.

Der Angeklagte gibt zu, zweimal im Auftrag Panzingers und an seiner Stelle an Besprechungen im OKW teilgenommen zu haben, die Kriegsgefangenenfragen betrafen. Es konnten jedoch keine Feststellungen darüber getroffen werden, dass der Angeklagte dabei irgendeine aktive Rolle gespielt hat. Wenn der Angeklagte aber, wie er angibt, lediglich als Beobachter entsandt worden ist, kann in seiner Teilnahme eine Förderung der Tötung sowjetischer Kriegsgefangener nicht gesehen werden.

6) Sonstige Tätigkeit des Angeklagten.

Aus der Einlassung des Angeklagten ergibt sich, dass er, als er Referatsleiter war, in Abwesenheit Panzingers Eingänge, die Kriegsgefangenenfragen betrafen, ohne Bearbeitung an Königshaus weitergeleitet hat. Auch hierin kann keine Förderung gesehen werden. Der Angeklagte wurde in diesen Fällen nicht verantwortlich tätig; er tat nicht mehr als was ein Sachbearbeiter tut, auf dessen Schreibtisch ein ihn nicht betreffendes Schriftstück gelangt. Es kann aber nicht in jeder Weitergabe eines Vorgangs eine Förderung gesehen werden. Gerade aus der Weitergabe an den zu-

271

ständigen Bearbeiter ergibt sich das Fehlen des Willens, diesen Vorgang zu fördern.

Das gleiche gilt für die Ablage erledigter Vorgänge. Der Angeklagte gibt zu, dass er Fernschreiben des Sachgebiets IV A 1 c, die nach Absendung an ihn zurückgelangten, unmittelbar zur Ablage an die Registratur IV A 1 gab, die von dem Sachgebiet IV A 1 c mitbenutzt wurde. Wenn sich hierbei Vorgänge befanden, die die Tötung von Kriegsgefangenen betrafen, so wurde die Tötung dieser Gefangenen durch den Angeklagten, nachdem das Fernschreiben abgesandt worden war, nicht mehr gefördert.

- VI. Nach alle dem ist nicht erwiesen, dass der Angeklagte die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener in irgend einer Weise mitverursacht oder auch nur gefördert hat. Er ist daher von der erhobenen Anklage mangels Beweises freizusprechen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 465, 467 StPO.

T. Jaudw

J. Niese.

Danzig

41
-35-36-